OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604351/2/KLi/NF

Datum:
Linz, 13. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. März 2021 des F W, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. März 2021, GZ: BHLL/920100102736/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. März 2021, GZ: BHLL/920100102736/20 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 28. Mai 2020, gegen 18:35 Uhr in x, auf Höhe des Objektes x, am Rand der Straße, schräg zum Parkplatz des R K als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt habe, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

Er habe dadurch § 4 Abs. 1 lit. c StVO verletzt.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO werde eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 2 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 25 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 13. März 2021. Zusammengefasst bringt der Bf vor, es habe am 28. Mai 2020 keinen Verkehrsunfall gegeben, weshalb der Bf sein Auto verlassen und zu seiner Wohnung gehen habe können. Seine körperliche und geistige Verfassung sei in Ordnung.

Wenn er einen Unfall begangen hätte, hätte er dies sicher bemerkt, da er schon lange als LKW-Fahrer beschäftigt sei. Bei seinem Auto mit dem Kennzeichen x sei weder vorne noch hinten eine Beschädigung vorhanden, weshalb es auch keinen Verkehrsunfall gegeben habe. Die angegebene Beschädigung am anderen Fahrzeug sei schon vor einigen Jahren bei der Versicherung gemeldet worden. Seine Versicherung habe den Schaden nicht übernommen. Er wolle Fotos oder ein Gutachten von einem Sachverständigen über mögliche Schäden am gegnerischen Fahrzeug, die er verursacht habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 28. Mai 2020 gegen 18:35 Uhr parkte der Bf den von ihm gehaltenen PKW, C C mit dem Kennzeichen x in x, auf Höhe des Objektes x, am Rand der Straße, schräg zum Parkplatz des R K, ein. Vor der vom Bf benutzten Parklücke befand sich ein weiterer, aber unbeteiligter, PKW. Auch auf dem Parkplatz hinter der vom Bf verwendeten Parklücke befand sich ein PKW. Dabei handelt es sich um das Fahrzeug des D K, der Marke F F mit dem Kennzeichen x.

Nachdem der Bf sein Fahrzeug eingeparkt hatte, verließ er dieses und ging zu seiner Wohnung. Eine allfällige Verständigung des Bf über ein allenfalls vorangegangenes Unfallereignis, in diesem Fall die Verursachung eines Parkschadens, erfolgte nicht. Der Bf gab dazu an, ein solches Parkschadensereignis weder akustisch noch sonst wahrgenommen zu haben.

II.2. Am Fahrzeug des D K, F F, Kennzeichen x bestand bereits ein Vorschaden aus einem vorangegangen Schadensereignis. Darüber hinaus vermutete dieser, dass an seinem Fahrzeug die Parksensoren beschädigt worden sein könnten.

Die Haftpflichtversicherung des Bf besichtigte und begutachtete das Fahrzeug des D K. Diese Begutachtung ergab, dass das Fahrzeug einen Vorschaden aufweist.

An diesem Fahrzeug wurden zwar Kratzspuren im Lack festgestellt, es kann aber nicht festgesellt werden, welche Kratzspuren einem Vorschaden und welche Kratzspuren allenfalls dem verfahrensgegenständlichen Ereignis zugeordnet werden können bzw. ob überhaupt ein Schadenseintritt durch das Einparkmanöver des Bf erfolgt sein konnte.

Aufgrund der Vermutung des D K, es seien auch die Parksensoren womöglich beschädigt worden, veranlasste die Haftpflichtversicherung des Bf eine Nachbesichtigung des Fahrzeuges. Diese Nachbesichtigung ergab, dass die Parksensoren einwandfrei funktionierten und eine Störung der Parksensoren nicht festgestellt werden konnte.

D K veranlasste darüber hinaus keine weiteren rechtlichen Schritte sondern verkaufte schließlich sein Fahrzeug. Eine genaue Beschreibung, welche Kratzer einem Vorschaden zugeordnet werden müssen und welche zusätzlichen Kratzer durch das Einparkmanöver des Bf eingetreten sein könnten, kann nicht (mehr) erfolgen.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die Feststellungen zum Bf, zum Tatort und der Tatzeit sowie den beteiligten Fahrzeugen ergeben sich aus dem Akteninhalt der belangten Behörde. Diese sind unstrittig.

Auch der Bf bestreitet nicht, am Tattag zur Tatzeit sein Fahrzeug am Tatort eingeparkt zu haben, wobei sich das Fahrzeug des D K unmittelbar hinter dem vom Bf eingeparkten Fahrzeug bereits abgestellt befand. Weitere Erhebungen zu diesen Umständen können insofern unterbleiben.

III.2. Zum Eintritt eines Schadens liegen unterschiedliche Beweisergebnisse vor. Der Bf gibt zunächst an, dass er selbst ein Schadensereignis nicht wahrgenommen habe, zumal er weder ein Anstoßgeräusch vernommen noch sonst einen Anstoß verspürt habe. Dies erscheint auch nachvollziehbar, da bei einem langsamen Einparkmanöver ein derartiges Anstoßgeräusch womöglich gar nicht auftritt. Die vom Bf behauptete mangelnde akustische und/oder optische Wahrnehmbarkeit kann somit zunächst nicht in Zweifel gezogen werden.

Darüber hinaus sind die Aussagen zweier Zeugen zu berücksichtigen, die von einer Terrasse aus das Einparkmanöver des Bf beobachtet haben. Diese haben das Einparkmanöver aber aus einer gewissen Entfernung nachverfolgt. Somit kann den Aussagen der Zeugen nur deren eigene subjektive Erinnerung zugerechnet werden. Eine unmittelbar aus nächster Nähe erfolgte Wahrnehmung kann aber nicht dokumentiert werden.

Außerdem hat die Zeugin T R angegeben, sie habe das Einparken des Bf beobachtet, wobei er das Fahrzeug des D K weggeschoben habe. Wie konkret ein derartiges Wegschieben erfolgt sein konnte, wenn das Fahrzeug des D K eingeparkt war und dieses allenfalls beim Einparken des Bf berührt worden war, kann nicht nachvollzogen werden. Bei lebensnaher Betrachtung kann wohl nur eine leichte Berührung stattgefunden haben, bei der ein Wegschieben nicht stattfindet.

Der Zeuge A K gab ebenfalls an, dass das Fahrzeug des D K leicht zurückgerollt sei. Auch eine derartige Fahrbewegung des KFZ des D K erscheint bei lebensnaher Betrachtung objektiv eher nicht denkbar.

Vielmehr ergibt sich offenbar eine derartige Wahrnehmung aus der subjektiven Erinnerung der beiden Zeugen, nicht aber bei technischer Betrachtung des Unfallherganges.

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass bei einem Wegschieben oder Wegrollen dieses Fahrzeuges doch ein Anstoßgeräusch hörbar oder auch ein Anstoß spürbar für den Bf gewesen sein müsste. Dann müssten aber auch entsprechende (größere) Schäden am Fahrzeug des D K eingetreten sein.

Bei Betrachtung der Schadensdokumentation am KFZ des D K geht das erkennende Gericht aber davon aus, dass dieser Schaden – falls überhaupt – derart gering war, dass ihn der Bf tatsächlich subjektiv nicht wahrnehmen konnte.

Darüber hinaus hat ein Sachverständiger der Haftpflichtversicherung des Bf eine Besichtigung des Fahrzeuges vorgenommen. Die Haftpflichtversicherung stellte fest, dass an diesem Fahrzeug bereits ein Vorschaden vorhanden war. Das Vorhandensein eines solchen Vorschadens wird auch vom Halter des Fahrzeuges bestätigt.

Strittig ist, ob allenfalls zusätzliche Kratzer durch das Einparkmanöver des Bf eingetreten sein könnten. Dafür liegen aber die für ein Strafverfahren notwendigen Beweisergebnisse nicht vor. Weder gibt es entsprechende Lichtbilder, noch lässt sich sonst feststellen, welche Kratzer auf einen Vorschaden und welche Kratzer auf das Einparkmanöver des Bf zurückzuführen sein könnten. Dies wird wohl auch nicht mehr feststellbar sein, zumal D K sein Fahrzeug inzwischen veräußert hat.

Die Vermutung, dass die Parksensoren beschädigt worden sein könnten, ist durch eine Besichtigung der Haftpflichtversicherung des Bf wiederlegt. Diese hat einen Sachverständigen mit der Überprüfung der Parksensoren beauftragt. Aus einem Scheiben der Haftpflichtversicherung vom 27. Jänner 2021 ergibt sich, dass ein Sachverständiger das Fahrzeug überprüft und einen Parksensorenfunktionstest durchgeführt hat. Die Parksensoren funktionierten bei diesem Test einwandfrei und es konnte keine Störung der Parksensoren festgestellt werden.

Insgesamt kann daher mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit nicht festgestellt werden, dass es sich bei dem Einparkmanöver des Bf um ein Unfallereignis handelte, bei dem ein Schaden an einem anderen PKW eingetreten wäre.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

IV.2. Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenständlich stellen sich zwei Fragen, nämlich (1.) ob ein Schaden an einer fremden Sache (nämlich an einer dem Beschwerdeführer fremden Sache), also am PKW des D K, eingetreten ist und (2.) ob der Eintritt eines derartigen Schadens für den Beschwerdeführer erkennbar war bzw. ob er diesen bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen hätte und daher an der Sachverhaltsfeststellung eines Verkehrsunfalls mitwirken hätte müssen.

V.2. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinen Erkenntnissen vom 29.06.1994, 92/03/0269 bzw. vom 23.05.2002, 2001/03/0417 aus, dass Voraussetzung dafür als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines derartigen Schadens ist, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit einer Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

V.3. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 13.02.1991, 90/03/0114; 28.11.1990, 90/02/0126; 19.05.1990, 89/02/0082).

V.4. In diesem Zusammenhang normiert die Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO, dass alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken haben.

Diese in § 4 Abs. 1 lit. c StVO normierte Verpflichtung kann sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bzgl. dessen eine Verständigungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 2 StVO besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Liegt aber unbestritten ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am Kraftfahrzeug des Beschuldigten selbst eingetreten ist, besteht keine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO (VwGH 29.10.2019. Ra 2019/02/0062).

V.5. Im vorliegenden Fall ist schon strittig, ob überhaupt ein Verkehrsunfallsereignis mit Schaden an einer vom Fahrzeug des Bf unterschiedlichen Sache eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall steht nämlich zunächst fest, dass am gegnerischen Fahrzeug ein Vorschaden in Form von leichten Kratzern bestanden hat. Die Haftpflichtversicherung des Bf hat aufgrund dieses Vorschadens eine Schadensliquidierung abgelehnt. Der Halter dieses Fahrzeuges gesteht auch zu, dass ein Vorschaden bestanden hat, bringt aber auch vor, dass durch das Einparkmanöver des Bf zusätzliche Kratzer eingetreten seien. Dies kann zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht mit der für die im Strafverfahren notwendige Sicherheit festgestellt werden.

Die Verursachung zusätzlicher Kratzer ist daher gleichermaßen möglich wie sie auch nicht beweisbar ist. Dass allenfalls die Parksensoren beschädigt worden wären, ist durch die Einholung eines Gutachtens der Haftpflichtversicherung des Bf widerlegt. Der Fahrzeughalter hat auch von einer weiteren Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche Abstand genommen.

Insofern kann bei Betrachtung der vorliegenden Beweisergebnisse zwar die Verursachung eines Parkschadens durch den Bf nicht ausgeschlossen werden, sie kann aber auch nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

V.6. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle (VwGH 30.05.2011, 2011/09/0073). Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, ob der Bf an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war, aber an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt hat, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor.

Den Grundsatz „in dubio pro reo“ darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte (VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten entsprechenden Umstände nach Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.02.1980, 2309/79, VwSlg. 01.033 A/1980) haben (VwGH 09.05.1990, 89/03/0051; 24.10.1990, 89/03/0268). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben (Hinweis E 10.04.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.01.2015, 2011/17/0081].

V.7. Im vorliegenden Fall wurden sowohl der Bf einerseits als auch zwei Zeugen andererseits befragt. Darüber hinaus wurden Stellungnahmen und Begutachtungsergebnisse der Haftpflichtversicherung des Bf eingeholt. Unstrittig steht fest, dass am gegnerischen Fahrzeug ein Vorschaden bestand. Allenfalls mögen durchaus durch das Einparkmanöver des Bf zusätzliche Kratzer entstanden sein. Allerdings konnte nicht festgestellt werden, welche Kratzer einem Vorschaden und welche Kratzer dem gegenständlichen Ereignis zugeordnet werden können. Mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit kann also eine Schadensverursachung nicht ermittelt werden.

Im Hinblick auf die die Zeugen treffende Wahrheitspflicht kommt diesen zwar insofern Bedeutung zu, als diese nicht den Eindruck erweckten, den Bf zu Unrecht belasten zu wollen. Diese haben vielmehr ihre subjektiven Wahrnehmungen auch mit einiger Übereinstimmung wiedergegeben. Unabhängig davon lässt sich aber die Schadensverursachung des Bf nicht (mehr) rekonstruieren. Hinzu kommt, dass ein KFZ-technischer Sachverständiger der Haftpflichtversicherung des Bf das Fahrzeug besichtigt hat. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass aufgrund eines bestehenden Vorschadens, der auch vom Fahrzeughalter nicht bestritten wird, einzelne Kratzspuren nicht dem Einparkmanöver des Bf zugeordnet werden können. Dass auch die Parksensoren beschädigt worden wären, ist durch diese sachverständige Besichtigung wiederlegt.

Entsprechend den vorliegenden Beweisergebnissen kann daher keine Entscheidung für oder gegen den Bf getroffen werden, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Grundsatz „in dubio pro reo“ Platz greift.

V.8. Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwas das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094; 03.07.1996, 95/13/0175].

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ in eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.03.1986, 84/03/0251; 08.03.1985, 85/18/0191; 29.08.1990, 90/02/0056; 28.11.1990, 90/02/0137; 14.06.1991, 89/17/0123; 19.09.1990, 90/03/0100; 18.09.1991, 90/03/0266; 08.09.1995, 95/02/0263].

V.9. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der divergierenden Angaben und Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung geforderten Sicherheit feststellen, ob der Bf am 28.05.2020 gegen 18:35 Uhr in x, auf Höhe des Objektes x, am Rand der Straße, schräg zum Parkplatz des R K als Lenker des KFZ mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt habe, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen. Insbesondere konnte nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass tatsächlich ein Verkehrsunfallereignis eingetreten war, bei welchem der Bf einen Parkschaden verursacht habe. In dubio pro reo kann ein solches Ereignis zu Lasten des Bf nicht festgestellt werden.

V.10. Aus diesen Erwägungen war letztendlich im Zweifel zu Gunsten des Bf der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.11. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahren vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus ist die konkrete Beweiswürdigung einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Diese stellt immer auf den konkreten Sachverhalt und die konkreten Beweismittel ab.

Darüber hinaus steht die Anwendung der Zweifelsregel „in dubio pro reo“ im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer